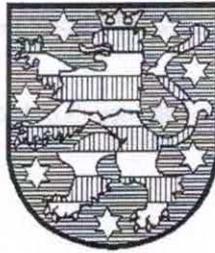


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN

**BESCHLUSS****In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des _____

bevollmächtigt: _____

- Antragsteller -**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -**wegen**

Dublin-Verfahren
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Berbig als Einzelrichter

am 8. Januar 2019 **beschlossen:**

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die in Nr. 3. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.09.2018 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

1. Der Antragsteller wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Anordnung der Überstellung nach Portugal aufgrund der Ablehnung seines Asylantrages als unzulässig.

Der am 03.12.2000 oder am 02.12.2000 geborene Antragsteller, syrischer Staatsangehöriger, reiste am 12.03.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am selben Tage einen Asylantrag. In dem persönlichen Gespräch u.a. zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats am 10.09.2018 gab der Antragsteller an, dass bereits sein Vater und seine übrigen sechs Geschwister in Deutschland seien. Im August 2015 sei er mit der Familie von Syrien in die Türkei und von dort nach Griechenland und Portugal gereist. In der Türkei habe er sich sechs Monate, in Griechenland elf Monate und in Portugal 14 Monate aufgehalten. Nach Portugal möchte er nicht zurück, da es dort nicht so gut in der Schule gewesen sei und sein Vater nicht arbeiten durfte.

Am 03.04.2018 wurde für den Vater des Antragstellers ein Aufnahmeersuchen nach der Dublin-III-VO an Portugal gerichtet. Mit Schreiben vom 06.04.2018 erklärten die portugiesischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages des Vaters gem. Art. 18 Abs. 1 b Dublin III-VO. Die Beklagte führte für den Antragsteller kein separates Dublin-Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit nach der Dublin III-VO durch.

Mit Bescheid vom 17.09.2018, zugestellt am 22.09.2018, lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Portugal an (Nr. 3) und befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung.

2. Am 25.09.2019 ließ der Antragsteller Klage erheben (2 K 1333/18 Me) und zugleich beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung trägt er vor, dass der von der Antragsgegnerin angenommene Art. 20 Abs. 3 Satz 1 Dublin-III-VO im vorliegenden Fall nicht einschlägig sei, da der Antragsteller nicht mit einem volljährigen Familienangehörigen in das Hoheitsgebiet der Antragsgegnerin eingereist sei. Er sei vielmehr allein in dem Reisebus von der Polizei aufgegriffen worden. Da mittlerweile die Überstellungsfrist des Art. 21 Dublin-III-VO aufgelaufen sei, wäre jedoch eine nunmehrige Einleitung eines Dublin-Verfahrens für den Antragsteller verfristet.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren und im Verfahren 2 K 1333/18 Me und der beigezogenen Behördenakte (ein pdf-Dokument) Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag des Antragstellers auf vorläufigen Rechtsschutz – über den gemäß 76 Abs. 4 AsylG der Einzelrichter entscheidet – hat Erfolg. Die Abschiebungsanordnung ist nicht offensichtlich rechtmäßig. Es ist – zumindest – offen, ob die Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 AsylG vorliegen. Die allgemeine Folgenabwägung hat zu Gunsten des Antragstellers auszufallen.

Nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung an, wenn sie in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) erfolgen soll.

a) Die grundsätzliche Zuständigkeit der Antragsgegnerin für das Asylverfahren des Antragstellers ergibt sich zunächst aus dem Umstand, dass für den Antragsteller trotz seiner Asylantragstellung kein separates Dublin-Verfahren durchgeführt wurde und die Frist des § 21 Dublin-III-VO bereits abgelaufen ist. Die Zuständigkeit Portugals ergibt sich im vorlie-

genden Fall auch nicht aus Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nicht vor.

b) Nach Art. 20 Abs. 3 Satz 1 Dublin-III-VO ist die Situation eines mit dem Antragsteller einreisenden Minderjährigen, der der Definition des Familienangehörigen entspricht, untrennbar mit der Situation seines Familienangehörigen verbunden und fällt in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz dieses Familienangehörigen zuständig ist, auch wenn der Minderjährige selbst kein Antragsteller ist, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient. Zwar handelt es sich bei dem Antragsteller um einen minderjährigen Familienangehörigen i.S.d. Art. 2 g) der Dublin-III-VO. Allerdings ist dieser nach den Erkenntnissen des Gerichts gerade nicht *mit* einem volljährigen Antragsteller (hier: der Vater des hiesigen Antragstellers) in das Hoheitsgebiet der Antragsgegnerin eingereist. Vielmehr ist dieser - was sich aus dem Ermittlungsbericht der Bundespolizeiinspektion Kleve auf Blatt 81 der Akte der Antragsgegnerin ergibt - *allein* in das bundesdeutsche Hoheitsgebiet eingereist. Der Argumentation des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers ist beizutreten. Gegen eine anderweitige - im Sinne der Antragsgegnerin sprechende - Auslegung bzw. Erweiterung des Art. 20 Abs. 3 Satz 1 Dublin-III-VO spricht bereits der insoweit eindeutige Wortlaut der Vorschrift.

Art. 20 Abs. 3 Satz 2 Dublin-III-VO findet zudem keine Anwendung, da der Antragsteller bereits nicht in Deutschland geboren wurde.

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Berbig